

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Bayerisch Gmain (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende genehmigte Satzung:

§ 1

Benutzungsgebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen (Friedhof, Leichenhalle)
 - a) Grabgebühren
 - b) Gebühr für Benutzung der Leichenhalle
 - c) Sonstige GebührenDie Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenordnung wird dem Gebührenschuldner auf Ersuchen von der Gemeinde oder dem gemeindlichen Bestattungspersonal zur Einsichtnahme vorgelegt.

§ 2

Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (bis zu 72 Std.) beträgt
 - a) zur Aufbewahrung von Särgen und Urnen mit Trauerfeier 345,00 €
 - b) zur Aufbewahrung von Särgen ohne Trauerfeier 115,00 €
 - c) zur Aufbewahrung von Urnen ohne Trauerfeier 55,00 €Für Kinder bis 10 Jahre werden die Gebühren mit 75 v.H. angesetzt.
Die Gebühr für die Benutzung der Klimatruhe beträgt 50,00 €.
- (2) Bei Benützung der Leichenhalle und der Klimatruhe über 72 Std. hinaus wird pro angefangenen Tag ein Zuschlag von 30 v.H. der in Ziffer 1 festgesetzten Gebühr berechnet.
- (3) a) Aufwendungen für die Grabherstellung (Auswerfen und Zuschütten), für Grabvertiefungen (§ 8 Abs. 2) für Erwachsene und Kinder sowie Umbettungen und Ausgrabungen von Erwachsenen, Kindern und Urnen werden nach den der Gemeinde tatsächlich entstandenen Kosten und Auslagen, einschließlich 30 v.H. Verwaltungskostenzuschlag, erhoben.
b) Die Gemeinde kann die Arbeiten (Buchst. a) einem Bestattungsinstitut übertragen.

§ 3 Grabgebühren

(1) Für die Überlassung eines zwölfjährigen Nutzungsrechtes an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--------------------------|-------------------------------|
| a) | Reihengräber: | |
| | Doppelgrab | 959,00 € |
| | Einzelgrab | 480,00 € |
| b) | Weggäber (Wahlgräber): | |
| | Doppelgrab | 1.439,00 € |
| | Einzelgrab | 719,00 € |
| c) | Randgräber (Wahlgräber): | |
| | Dreierandgrab | 2.878,00 € |
| | Doppelrandgrab | 1.919,00 € |
| | Einzelrandgrab | 959,00 € |
| d) | Urnengräber: | 248,00 € (Ruhefrist 10 Jahre) |

(2) Die Gebühren sind bei Bestattungen immer nach der Ruhefrist (§ 21 der gemeindlichen Satzung) festzusetzen. Dabei werden angefangene Monate voll berechnet.

(3) Eine Rückvergütung von Nutzungsgebühren bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes erfolgt nicht.

(4) Genehmigungsgebühren:

Genehmigungen zur Aufstellung eines Grabmales:	15,00 €
Genehmigungen zur Errichtung einer Gruft:	25,00 €

§ 4 Sonstige Gebühren

Soweit in vorstehender Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen bzw. der Friedhofsverwaltung keine Gebühren festgesetzt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Dies gilt insbesondere für die Erstellung der Grabumfassungen.

§ 5 Fälligkeit

Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu leisten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2010 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 18.05.2010

Hans Hawlitschek
Erster Bürgermeister